

sondern sodann ungesäumt das vollzogene und gehörig eingerichtete Protokoll Unserer Krieges- und Domainenkammer und Forstamt zur fernern Verfügung einschicken.

## §. 3.

Wann das Corpus delicti richtig, werden ex facto articuli formiret, und nach Wichtigkeit der Sachen und Qualität der Personen, auch Gelegenheit des Orts, wird entweder zu schriftlicher oder mündlicher Litis-Contestatio Terminus ausgebracht sub communicatione, daß lis pro negative contestata gehalten werden soll.

## §. 4.

Muß dieser Terminus durch schriftliche Colorirung der Sachen, wie bishero geschehen, nicht frustriret, sondern alles Einwendens ungeachtet, lis pro negative contestata gehalten werden, weil Beklagte mit Recht nichts mehr präbendiren können, als daß der Fiskal sie des Delicti überführet.

## §. 5.

Sollen von dem Fiskal articuli probatoriales formiret, dem Beklagten ad formandam interrogatoria zugesertiget, und die Zeugen, wo sie in der Nähe, adicitatis partibus ad videndam jurare sürgeladen, oder ein ander beeydeter Diener ad examinandum Testes ex officio bestellet werden, und ist dem Inquisito auf Begehren die Adjunction eines Commissarii zu verstaten, oder es sind ex officio zwei vereidete Diener pro commissariis zu ernennen: würde auch nöthig befunden, daß es cum notario und denen Gerichten des Orts, welche nach der Criminal-Constition die Protokolle mit unterschreiben müssen, geschehe, welchen dann auch zu committiren wäre, nach Befinden die Zeugen mit denen Beklagten zu confrontiren und das geschlossene Zeugen-Verhör Unserer Krieges- und Domainenkammer zur Decission einzusenden.

## §. 6.

Auf daß Wir aber wissen mögen, was vor Holz-, Grenz- und Jagdprozesse alle Jahre in Unserm Fürstenthum Minden und Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen geführt, und wie weit die darin von Zeit zu Zeit avanciret worden; so soll hierüber ein eigenes Buch gehalten, darin alle Holz-, Grenz- und Jagdprozesse notiret, von Unserm Oberjäger und Beamten alle Quartal durchgegangen, mithin wie weit, und warum mit selbigen nicht weiter avanciret, aufgezeichnet, und was vor Strafe eingekommen, spezialiter annotiret werden, damit nach Abzug der Unkosten (wann nicht der schuldige Theil absonderlich zu deren Erstattung condemniret worden), wie auch der Quartal-Gelder, so Unser advocatus Fisci von denen Strafgesällen haben soll, der Uberschuß an gehörigem Ort berechnet werden könne.

Cap. XXII.  
Beschluß und Vorbehalt.

## §. 1.

Endlich behalten Wir Uns vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und andern Umständen, Uns jederzeit frei seyn soll, Unseres Willens und Gefallens vorgeschriebene Mast-, Jagd- und Grenz-Ordnung, entweder durch Unsere unterschriebene Befehle zu ändern, oder die Holz- und Jagdgesälle sonsten zu erhöhen oder zu verringern, und wegen dessenigen, so hierin nicht enthalten, Unsere vorige Verordnungen pro norma genommen werden mögen, Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer, Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Oberjägern, Beamten und sämmtlichen Forstbedienten, wie sie heißen, hiemit allergnädigst und ernstlich, über diese Unsere Holzordnung, nach ihren obhandenen Pflichten fest und unverbrüchlich zu halten, und darüber keinesweges zu handeln, oder andern solches zu gestatten, gestalten diejenige, so dawider handeln werden, Unsere Ingnade und Strafe, welche zum Theil hierin nicht enthalten, oder ihnen nachmalen auferlegt wird, zu gewärtigen haben: wornach sich also ein jeder hiernach allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich haben Wir diese Unsere Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin den 4. März 1735.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbow. H. D. v. Bierel.

## Nr. 4.

Edict, die Wege-Besserung in dem Fürstenthum Minden und denen Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betreffend, vom 10. September 1735.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erg.-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschafel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,

Vingen, Schwerin, Wühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Hosten, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urtay und Brada zc. zc. Thun kund und fügen hiermit Unserm Thum-Capital, Praelaten und Ritter-schafft, wie auch Beamten, Städten und Flecken, und allen übrigen Unterthanen, Unserm Fürstenthums Minden und derer Graffschafft Ravensberg, Tecklenburg und Vingen in Gnaden zu wissen:

Demnach es die Erfahrung bezeuget, daß aller Unserer nachdrücklichen Verordnungen und Edicten, absonderlich derojeniger, so von unserm glorwürdigsten Vorfahren den 30. Augusti 1682. und den 30. Augusti 1712. emaniret sind, ohngeachtet die Landstrassen und gemeine Wege in vorbemelnten Unsern Landen, durch unterlassene derselben Reparation und Besserungen, dergestalt verderben und unbrauchbar gemachet werden, daß die reisende Leute und Kauf-Händler sich deren sehr schwerlich gebrauchen können, selbige scheuen, und wo möglich, meiden, mithin dadurch die Commerciën und Nahrungen gehemmet werden; als haben wir demnach allergnädigst gut gefunden, dem gemeinen Wesen zum besten, solchem Ubel zu steuren, zu welchem Ende wir dann hiermit allergnädigst verordnen, befehlen und wollen, daß alle und jede, welchen die Erhaltung und Verbesserung der Wege obliegt, innerhalb sechs Wochen nach publicirung dieses, ohn eingen Aufschub und Entschuldigung, bey Vermeidung einer willkührlichen scharfen Strafe, die Wege überall in Unserm Fürstenthum Minden, und denen Graffschafft Ravensberg, Tecklenburg und Vingen, beständig aufmachen und bessern, und dieselbe erforderlicher Nothdurft nach, dergestalt erweitern und verbreiten, daß zwey sich begegnende Wagen füglich einander ausweichen und vorbey fahren können; zu welchen Behuf dann

## 1.

Die Wege mit dicken Erdschollen auch dauerhaften und zusammen gemachten Heis und andern Holz aus- und mit Erde, Sand, oder feinsten Grände, wenigstens 2 Fuß hoch dergestalt angefüllet werden müssen, damit der Weg sowohl zum fahren als reiten brauchbar werde; wie dann, wann etwas ausgefahren und das Holz bloß worden, sie solches wiederum mit Erde, und so viel möglich, mit Stein-Grände, oder Sande bedecken, und ein gut Theil höher, wo es nemlich practicable ist, als das nebenliegende Land oder niedriger, morastiger und sumpfiger Grund ist, machen, das auf denen aufstehenden Flecken stehendes Holz, durch dessen Behinderung die Wege von der Sonne und dem Winde nicht ausgetrocknet werden können, muß dazu nothdürfftig weggehauen und das Holz davon mit zu Verbesserung der Wege, wie imgleichen der Auswurf und Erde aus denen nebensiehenden Gräben, zu deren Aufhöhung mit gebraucht werden; wie dann auch bey schwerer Strafe sich niemand unterstehen soll, auf denen gemeinen Wegen einige Plaggen oder Wasen zu setzen, als wodurch die Wege nur erniedriget, und folglich verderben werden.

## 2.

Sollen sie die kleinen Flüsse und Bäche, überall gebührlich ausreinen, und über dieselbige nothdürfftig haltbare Stege, oben mit Gegeleinden versehen, hinlegen, auch damit die geringe fließende Feld-

und Regen-Bäche in ihrem Lauf gehalten werden, deren Gänge vor Holz und andern behinderlichen Sachen, reinigen, nicht weniger solche, wo sie durch die Wege laufen, unter hohlen Bäumen und kleinen Brücken herleiten, und dieselbe an beyden Seiten mit starken Erdschollen, und dauerhaften Holze wohl befestigen.

## 3.

Müssen die Fußstege und Seitenwege überall nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und dieselbe mit Austritten und kleinen Leitern dergestalt versehen werden, damit sowohl alte als junge Leute, wie auch Boten und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen können, welche auch dergestalt beständig zu unterhalten, und die Wege mit nöthigen Stegen oder kleinen Brücken, Seiten-Lehnungen und sonst solchergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu- und über die Brücken bey Winters-Zeit, insonderheit wann sich die Wasser ergießen, ohne Beschwer kommen könne. Sollen auch

## 4.

Ein oder andern Orts die Wege ihrer Grundlosigkeit halber, nicht beständig gemachet werden können, alsdann sollen zu Beförderung des gemeinen Besten und der Commerciën über den nächstbequemem Kampe, Acker, Wiese, Busch oder Gehölze, so an den Weg stoßen, mit Ein- und Niederreißung der Flecken, Gräben oder Jänne die Wege geleget, und dahingegen die verlassene Wege demjenigen, so dadurch ihren Grund verlieren, wieder überlassen, und sonst von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten sind, billigmäßige Erstattung geschehen; würden auch

## 5.

Diejenigen, welche die Wege außer denen Feld-Marken der Städte und Freyheiten, von alters her zu machen, schuldig sind, etwan unvermögend seyn, alsdann sollen die nächstgelegene Kirchspiele, Dörfer, oder Bauer-schafft, die obangezogene Verbesserung der Wege, jedoch ohne Nachtheil und Consequenz, werckstellig machen, das darzu benötigte Holz aber soll

## 6.

Ein jeder Marken-Herr, in dessen Bezirk die böse Wege belegen, herzugeben schuldig seyn, oder unsere Beamte Macht haben, auf den Fall der Verweiger- oder Verzögerung, die Nothdurft aus denen Holz-Marken hauen und anschaffen zu lassen, hiernächst aber die Bezahlung dafür, von demjenigen, welchem die Wege-Besserung obgelegen, fordern, und demselben nöthigenfalls aufs prompteste und nachdrücklichste dazu verhoffen werden;

## 7.

Wenn Streit vorkallen sollte, wer von Alters her und igo die Wege zu unterhalten schuldig; so soll der Land-Rath mit Beziehung des Beamten des Orts solchen Streit sofort gründlich untersuchen, und die da- bey interessirende darüber sogleich zu vergleichen sich bemühen, und im Fall der Vergleich nicht reussiren wolte, die Acta alsdann an Unseri

Mind-Ravensberg-Zecklenburg- und Lingischen Krieges- und Domainen-Cammer zu ferneter Verordnungs unverzüglich einzufenden, und was dabey zu schleuniger Aufmachung und Verbesserung der Wege am forderlichsten seyn kan, berichten, da dann die Gebühr verfüget, und falls der Haupt-Streit nicht sofort können decidiret werden, doch wenigst provisionaliter verordnet werden, wie und von wem, doch interim, bis zur final-Decision des Haupt-Streits, die Wege, welche einer reparirung gebrauchen, sofort salvo jure cujuscuque zu verbessern und in guten Stand zu setzen, und darin zu unterhalten; damit auch

8.

Unsere hierunter führende dem publico gar hefftame Intention so viel besser und verlässiger mit aller promptitude ins Werk gerichtet, und die Wege beständig in gutem Stande unterhalten werden mögen; So verordnen wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen reparation unterworfen sind, in gewisse Schläge oder Districte gethelet, und unter alle und jede Eingeseffene, jeglichen Amts und Kirchspiels, sie mögen zustehen, wem sie wollen, vertheilet werden sollen, damit eine jede Bauerschaft, ohne Abgang und Minderung ihrer sonst schuldigen Dienste, nach proportion ihrer zu haltender Pferde, es sey ein ganzer oder halber Bauer oder Kötter wissen könne, welchen District sie zu unterhalten haben, welches dann unsere Beamte binnen 6 Wochen à dato publicationis dieser Unserer Verordnung bei Vermeidung schwerer Verantwortung ohnabweislich einzurichten, und die repartitionen oder Eintheilungen derer Districte und welche zu jeden gehören, an unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzufenden haben.

9.

Sollen jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommer-Saat dergleichen Wege von jemand aus dem Mittel Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und dem Land-Rath mit Zuziehung der Beamten visitiret, wie alles befunden, protocolliret, die Saumbasten nach Befinden in billigmäßige Brüchten geschlagen, und das unreparirte in Gegenwart der Beamten, dem wenigstannehmendem sofort auf den Wiederpfennung verdonen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocollis Bericht et werden.

10.

Haben auch die Beamte dafür zu sorgen, daß bey Sezung der Wegweiser die Meilen-Zahl auf beyden Seiten der Arme richtig und deutlich notiret und darauf ausgeschnitten und wohl kenntlich angezeigt, die Wegweiser auch selbst wohl unterhalten, und wann ein Arm abfällt, oder der Wegweiser sonst schadhast wird, solcher Schade oder Mangel sogleich wieder redressiret werde.

Endlich befehlen wir voverwehnten, Unserm Thumb-Capitul, Praelaten und Ritterschafft, Beamten, Magisträten, Aukrentern und allen Bedienten, hiemit gnädigst und ernstlich, bei Vermeidung einer willkührlichen Straffe, dafür zu sorgen, daß dieser Unserer ernstlichen Anordnung und Reglement, die beständige Verbesserung der Wege betreffend, genau nachgesehet, dieselbe nach Sechs Wochen à dato publicationis zur gebüh-

renden Execution gebracht, und die Saumbasten durch zureichende Zwangs-Mittel dazu ernstlich angehalten, und von jedermänniglich hierüber frey und fest gehalten werde.

Damit auch dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe einmahl im Jahre, als gegen den May an dem in denen-selben am ersten einfallenden Kirchgangs-Tage von denen Gangeln publiciret und abgelesen werden. Wornach sich denn jedermänniglich zu achten, und für unausbleiblicher Ahndung und Strafe zu hüten hat.

Uhrförmlich haben wir dieses Edict Höchst-eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Sept. 1735.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

Grumblo. v. Diebahn. Happe.

Nr. 5.

Königl. Preussische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden, und der Graffschafft Ravensberg, vom 26. Nov. 1741.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valangin, in Geldern, zu Magdeburg, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügen, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohen-sollern, Huppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Bülow, Arley und Wreda, zc. zc. zc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnütze und Unsern getreuen Vasallen und Untertanen schädliche Streitigkeiten und Processse daher entstanden, daß bis dahero in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dammentwegen der Beweißthum nicht allein aus der in der Graffschafft Ravensberg ehemahls bey Unserm Groß-Herrn Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegungen gemacht, sondern auch vieles oftmahls aus undefanten Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesuchet, und da-